

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riedbach und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der B 303 in der Gemarkung Humprechtshausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedbach hat am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik südlich der B 303“ sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Neben der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden nun auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Der Geltungsbereich mit vier Teilflächen liegt im östlichen Gemeindegebiet von Riedbach, in der Gemarkung Humprechtshausen und umfasst 16,2 ha.

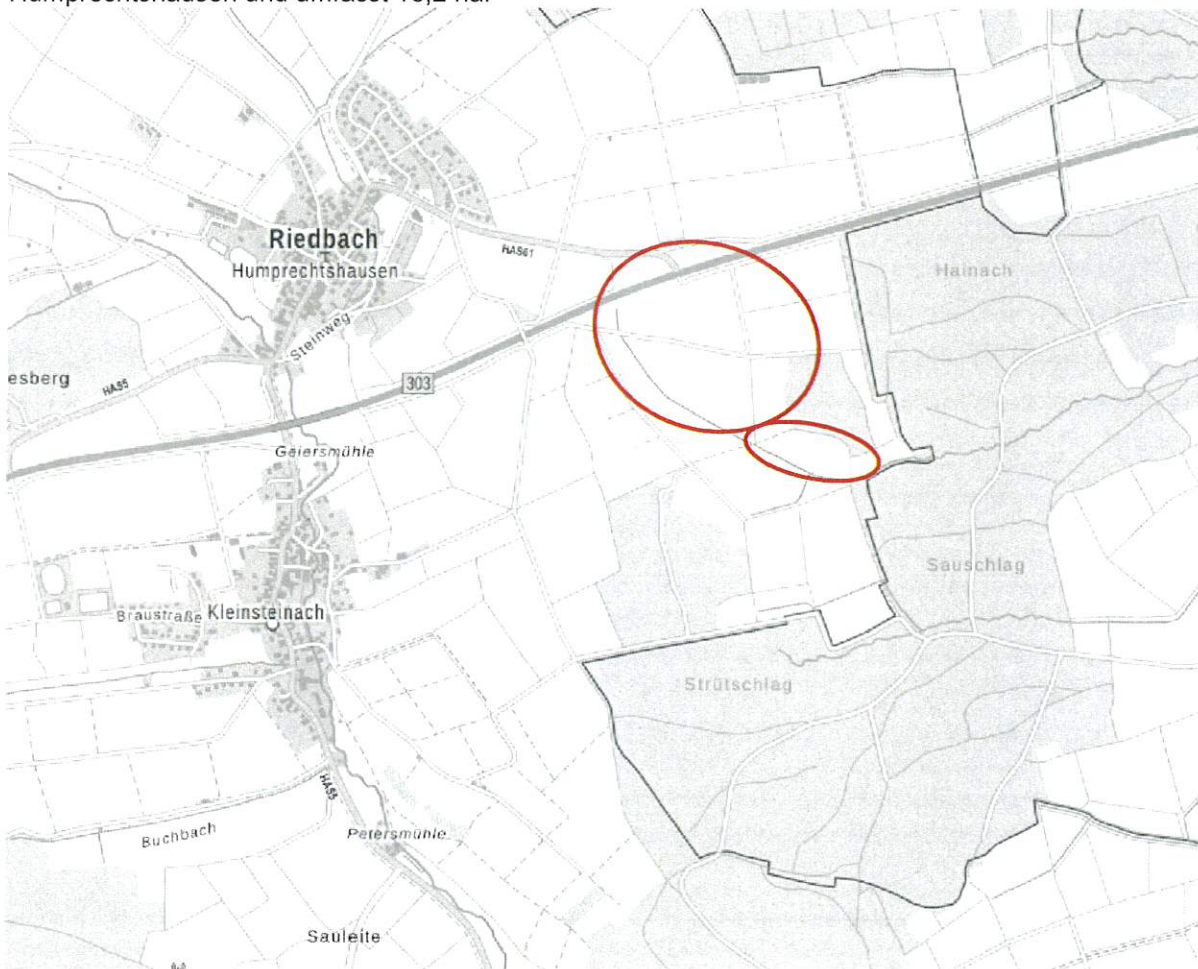


Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 4 Teilflächen mit den Flurnummern 864, 883, 884, 885, 886, 887, 835 1785, 1791, 1792, 1793, und 1794 jeweils Gemarkung Humprechtshausen.

Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.07.2023 können in der Zeit

von Montag, 30.10.2023 bis einschließlich Freitag 17.11.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i. UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht sind zudem während der Auslegungsdauer auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. einsehbar und können unter der Adresse www.vghofheim.de eingesehen und abgerufen werden über folgende Adresse:

<https://vghofheim.de/bauen/bauleitplanung-bebauungsplaene/laufende-bauleitplanverfahren.html>

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaik südlich der B 303“

sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

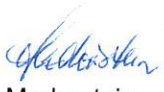
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hofheim i. UFr., 26.10.2023
Gemeinde Riedbach



Maderstein

Verteiler:

- Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Riedbach
- Internetseite Verwaltungsgemeinschaft
- Z. d. A.

Zum Aushang am: 26.10.2023
Abgenommen am: 23.11.2023